



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 36 (S. 286-287)**
Titel **Verordnung über die Vergütungen an die Mitglieder
der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte.**
Ordnungsnummer
Datum 30.12.1940

[S. 286] § 1.

Die Mitglieder und Ersatzmänner der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte erhalten für jede Sitzung und das dafür nötige Aktenstudium ein Taggeld von Fr. 30.– oder, wenn sie Staatsbeamte sind, von Fr. 20.–.

Der Referent erhält für die schriftliche Bearbeitung eines Geschäftes in der Regel Fr. 30.– oder, wenn er Staatsbeamter ist, Fr. 20.–.

Der Präsident setzt diese Vergütungen herab, wenn ein Mitglied oder Ersatzmann nur bei einem Teil einer Sitzung // [S. 287] mitgewirkt, oder wenn ein Geschäft verhältnismäßig wenig Arbeit verursacht hat. Er kann sie erhöhen für die Bearbeitung besonders schwieriger oder umfangreicher Fälle. Erhöhungen auf mehr als Fr. 100.– unterliegen der Bewilligung der Verwaltungskommission des Obergerichtes.

§ 2.

Der Präsident erhält an Stelle der in § 1 vorgesehenen Vergütungen eine Besoldungszulage von Fr. 300.–.

§ 3.

Fahrauslagen zum Amtssitze werden nach den für die Ersatzmänner des Obergerichtes geltenden Ansätzen aus der Obergerichtskasse vergütet.

Barauslagen, die sich aus der Behandlung einzelner Geschäfte ergeben, werden zu deren Lasten vergütet.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1940.

Zürich, den 30. Dezember 1940.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Obergerichtspräsident:

Dr. Lutz.

Der Obergerichtsschreiber:

Sieber.

Vorstehender Verordnung wird die Genehmigung erteilt.



Zürich, den 30. Dezember 1940.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. E. Spieß.

Der Sekretär:

Dr. E. Lee.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/09.09.2015]